

**Bekanntmachung Nr.
des Amtes Hohenlockstedt**

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Winseldorf für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, westlich Heideweg und nördlich Lohbarbeker Straße“

Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 19.03.2001, Az.: 614-6120-03-III.6-359, den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.10.2000 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Winseldorf für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, westlich Heideweg und nördlich Lohbarbeker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.06.2001 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 und 2, BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 13.06.2001

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher

Blaschke
Ausgehängt am: 13.06.2001

Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Abzunehmen am: 28.06.2001
Abgenommen am: 02.07.01
Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit dem Original in der Nord-
deutschen Rundschau wird hiermit amtlich be-
glaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der
Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, - 5. Juli 2001



Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher
In Auftrage

L 4